AIACE

AIACE

Internationale Vereinigung der ehemaligen Bediensteten der Europäischen Union

Mehr als 14.000 Mitglieder – steht den Ehemaligen aller Organe und Einrich



18 Dezember 2023

SATZUNG

NB: Der französische Text ist der einzige authentische Text; dieses Dokument ist eine Übersetzung und dient ausschließlich der Information der Mitglieder.

Kapitel 1 - BENENNUNG, SITZ UND DAUER

<u>Artikel 1</u>. Der Name der internationalen Vereinigung ohne Erwerbszweck lautet:

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES ANCIENS DE L'UNION EUROPÉENNE, gefolgt von den Worten "association internationale sans but lucratif" oder "AISBL" ("INTERNATIONALE VEREINIGUNG EHEMALIGER BEDIENSTETER DER EUROPÄISCHEN UNION", gefolgt von den Worten "Internationale Vereinigung ohne Erwerbszweck" bzw. IVoE (abgekürzt AIACE), im Folgenden "die Vereinigung".

<u>Artikel 2.</u> Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Region Brüssel- Hauptstadt, im Gerichtsbezirk Brüssel.

Artikel 3. Die internationale Vereinigung verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Ihre Ziele sind:

- 1) Sie sorgt durch enge Kontakte zu den Organen der Europäischen Union für eine möglichst umfassende Vertretung und Wahrung der Interessen der ehemaligen Bediensteten.
- 2) Sie fördert und pflegt die freundschaftlichen Beziehungen der ehemaligen Bediensteten untereinander sowie zwischen diesen und den Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.
- 3) Sie sorgt für die Vertretung der Interessen der Ehemaligen bei den nationalen Behörden und nötigenfalls für die Wahrung dieser Interessen im sozialen und administrativen Bereich.

<u>Artikel 4.</u> Um ihre gemeinnützigen Ziele zu erreichen kann die Vereinigung folgende Aktivitäten ausüben:

1) bei der Untersuchung von Problemen mitwirken, die sich aus der europäischen Integration ergeben, und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Probleme, insbesondere ist die Zusammenarbeit mit den Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union in diesen Bereichen gemeint;

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

- 2) der Abschluss von Abkommen mit Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union und in diesem Rahmen Solidarität und Hilfe allen ehemaligen Mitgliedern, die darum ersuchen, zukommen lassen;
- 3) die Pflege von Kontakten zu Organisationen, die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene ähnliche Ziele verfolgen, oder, wenn nötig, Verbindungen zu ihnen herstellen;
- 4) ihre Erfahrung den Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union zur Verfügung stellen, insbesondere im Rahmen der Vorbereitung der Beamten und Bediensteten auf den Ruhestand;
- 5) Kultur- und Freizeitaktivitäten oder Informationsveranstaltungen organisieren oder daran teilnehmen;
- alle anderen für die Erfüllung ihrer Ziele erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Zur Finanzierung dieser gemeinnützigen Zielsetzungen kann die Vereinigung Handlungen kommerzieller oder finanzieller Art vornehmen.

<u>Artikel 5</u>. Die Vereinigung wird auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie kann jederzeit aufgelöst werden.

Kapitel 2 – ALLGEMEINE STRUKTUR DER ORGANE

<u>Artikel 6.</u> Die Vereinigung besteht aus zentralen Organen sowie nationalen Sektionen. Diese werden auf Initiative der im nachstehenden Artikel 7 genannten Personen gegründet. Das Verwaltungsorgan der Vereinigung genehmigt die Gründung einer nationalen Sektion, wenn die Anzahl der Personen, die ihr angehören können, dies rechtfertigt.

Es darf nicht mehr als eine Sektion pro Mitgliedstaat geben.

Jede nationale Sektion muss nach den Regeln des Mitgliedstaates, in dem sie angesiedelt ist, als Vereinigung gegründet werden.

Die Organe der nationalen Sektionen sind in Artikel 30 festgelegt.

Die Mitgliederversammlung, das Verwaltungsorgan und das Präsidium sind die zentralen Organe der Vereinigung.

Die Zentralorgane setzen gemeinsam die in Artikel 3 niedergelegten Ziele der AIACE um. Sie sind insbesondere ermächtigt, im Namen der Vereinigung bei Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union und bei internationalen Organisationen aufzutreten. Sie alleine sind befugt, in grundsätzlichen oder allgemeinen Fragen bei den Organen bzw. Einrichtungen der Europäischen Union zu intervenieren.

Da die Zentralorgane den Zusammenhalt und das einheitliche Vorgehen der AIACE sicherstellen sollen, müssen sie über alle Maßnahmen der nationalen Sektionen unterrichtet werden, die für die AIACE oder für andere nationale Sektionen von Interesse sein oder Auswirkungen auf sie haben könnten.

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

Kapitel 3 - MITGLIEDER, AUFNAHME, AUSTRITT, AUSSCHLUSS

<u>Artikel 7</u>. Jede Person, die hauptberuflich eine Tätigkeit bei einer Instanz oder Einrichtung der Europäischen Union ausgeübt hat und aus dem Dienst ausgeschieden ist, kann der Vereinigung über die nationale Sektion ihrer Wahl beitreten. Nach dem Ableben eines Mitglieds kann sein/ihr Ehepartner/in der Vereinigung in derselben Eigenschaft beitreten. Dies gilt auch für den/die Ehepartner/in eines Amtsinhabers in einer Institution oder einem Organ der Europäischen Union, wenn diese/r während seines aktiven Diensts verstorben ist.

Das Verwaltungsorgan kann als Mitglied auch Personen zulassen, die besondere Dienste für Europa geleistet und bei einer Instanz oder Einrichtung der Europäischen Union eine Nebentätigkeit ausgeübt haben.

<u>Artikel 8.</u> Über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über Ausschlüsse wird gemäß den Bedingungen und Modalitäten entschieden, die das Verwaltungsorgan festlegt.

Es besteht die Möglichkeit, in mehreren nationalen Sektionen Mitglied zu werden.

Die finanzielle Haftung der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe ihrer Beiträge.

Artikel 9. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch:

- -Austritt;
- Nichtzahlung der Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren;
- Ausschluss.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die mit einem Antrag auf Ausschluss befasst ist, muss in ihrem Betreff eindeutig den Antrag auf Ausschluss anführen. Das Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, wird in der Einberufung darüber informiert, dass es von der Mitgliederversammlung angehört werden kann.

Das Verwaltungsorgan kann das Mitglied, dessen Ausschluss erwogen wird, bis zur Abhaltung der Mitgliederversammlung, die mit diesem Antrag befasst ist, vorläufig suspendieren.

Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Rechte am Vermögen der Vereinigung und hat keinen Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Kapitel 4 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

<u>Artikel 10</u>. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Sie wird vom/von der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder, in deren Abwesenheit, von einem vom/von der Vorsitzenden ernannten Mitglied des Verwaltungsorgans geleitet. Der /die Vorsitzende kann im Voraus für seine/ihre gesamte Amtszeit die Person oder Personen bestimmen, die sie/ihn im Falle ihrer/seiner Abwesenheit vertreten können.

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

E-mail address: aiace-int@ec.europa.eu Website: www.aiace-europa.eu Firmennummer: 0408999411

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung wird in der ersten Hälfte des Kalenderjahres angesetzt.

Sie wird durch Versand per Post oder E-Mail bzw. durch ein ähnliches elektronisches Medium an jedes Mitglied mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Die Tagesordnung wird den Einberufungen, die vom Verwaltungsorgan erstellt und vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet werden, beigefügt. Jeder Vorschlag, der von einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens 3 Sektionen gegengezeichnet wurde, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlung kann nur über die Punkte beraten, die auf ihrer Tagesordnung stehen. Die Mitglieder können ein anderes Mitglied bevollmächtigen, sie bei der Mitgliederversammlung zu vertreten. Jedes Mitglied kann höchstens drei Vollmachten innehaben.

Auf Wunsch des Verwaltungsorgans kann die Einberufung auch auf dem Internetauftritt der Vereinigung veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsorgans oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens drei nationalen Sektionen zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden. Erfolgt die Einberufung auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, wird die Versammlung innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags einberufen und muss innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags stattfinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsorgans geleitet.

Das Verwaltungsorgan kann jede Person als Beobachter oder Berater zu der gesamten oder einem Teil der Mitgliederversammlung einladen.

Das Verwaltungsorgan kann die Teilnahme der Mitglieder an der Mitgliederversammlung mittels eines von der Vereinigung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsmittels aus der Ferne vorsehen. Für die Einhaltung der Bedingungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsverhältnisse gelten Mitglieder, die auf diese Weise an der Mitgliederversammlung teilnehmen, als an dem Ort anwesend, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet.

Die Vereinigung muss in der Lage sein, mittels des verwendeten elektronischen Kommunikationsmittels die Eigenschaft und die Identität der Mitgliedser zu überprüfen. Das elektronische Kommunikationsmittel muss es den Mitgliedern zumindest ermöglichen, die Diskussionen in der Versammlung unmittelbar, zeitgleich und kontinuierlich zu verfolgen und ihr Stimmrecht zu allen Punkten, über die die Versammlung abstimmt, auszuüben. Das elektronische Kommunikationsmittel muss es den Mitgliedern außerdem ermöglichen, an den Beratungen teilzunehmen und Fragen zu stellen

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung enthält eine klare und präzise Beschreibung der Verfahren für die Teilnahme aus der Ferne. Verfügt die Vereinigung über einen Internetauftritt werden diese Verfahren dort allen, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind, zugänglich gemacht.

Im Protokoll der Mitgliederversammlung werden etwaige technische Probleme und Vorfälle erwähnt, die die elektronische Teilnahme an der Mitgliederversammlung oder der Abstimmung ggf. verhindert oder gestört haben.

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

E-mail address: aiace-int@ec.europa.eu Website: www.aiace-europa.eu

Mitglieder des Präsidiums der Mitgliederversammlung dürfen nicht auf elektronischem Wege an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

<u>Artikel 11.</u> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Unter ihre alleinige Zuständigkeit fallen insbesondere:

- 1) die Änderung der Satzung der Vereinigung;
- 2) die Bestätigung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsorgans nach Benennung durch die nationalen Sektionen;
- 3) die Abberufung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsorgans auf Vorschlag der nationalen Sektionen;
- 4) die Genehmigung der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der zentralen Organe der Vereinigung sowie die Bestellung der Rechnungsprüfer und die Festlegung ihrer Vergütung;
- 5) die freiwillige Auflösung der Vereinigung.

<u>Artikel 12.</u> Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst, sofern weder das Gesetz noch diese Satzung etwas Anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden bzw. des ihn/sie vertretenden Mitglieds des Verwaltungsorgans den Ausschlag.

Die vorschriftsmäßige Abhaltung der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

<u>Artikel 13.</u> Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokollregister festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden, dem/der Generalsekretär/in oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsorgans unterzeichnet wird. Dieses Protokollregister wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt, wo alle Mitglieder vor Ort Einsicht nehmen können. Es ist nicht verleihbar und kann auch in elektronischer Form geführt werden.

Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen werden individuelle Entscheidungen eventuell betroffenen Dritten, die ein entsprechendes Interesse begründen, durch einen einfachen Brief oder eine vom/von der Vorsitzenden unterzeichnete E-Mail mitgeteilt.

Jede Änderung der Satzung muss innerhalb eines Monats im Anhang des "Moniteur belge" (Belgisches Amtsblatt) veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für jede Ernennung, jeden Rücktritt und jede Entlassung eines Mitglieds des Verwaltungsorgans oder eines Rechnungsprüfers.

Das Protokoll wird innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung auf dem Intertauftritt der Vereinigung veröffentlicht.

Kapitel 5 – VERWALTUNGSORGAN

Artikel 14. Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan geleitet. Das Verwaltungsorgan

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

E-mail address: aiace-int@ec.europa.eu Website: www.aiace-europa.eu Firmennummer: 0408999411

besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die von jeder Sektion benannt und in dieser Funktion von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsorgans werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit für eine Dauer von drei Jahren ernannt. Scheidende Mitglieder können wiedergewählt werden. Wenn die Mandate nach Ablauf der vorgesehenen Fristen nicht erneuert werden, üben die Mitglieder des Verwaltungsorgans ihr Mandat solange weiter aus, bis ein Ersatz für sie gefunden ist.

Sie können auf Vorschlag der jeweiligen Sektion jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates verfügt über eine Stimme.

<u>Artikel 15.</u> Will ein Mitglied sein Mandat niederlegen, muss es seinen Rücktritt den anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans schriftlich mitteilen. Wird das Amt eines Mitglieds vor Ablauf seiner Amtszeit frei, haben die verbleibenden Mitglieder das Recht, einen von der jeweiligen Sektion vorgeschlagen Nachfolger zu kooptieren.

Die erste darauffolgende Mitgliederversammlung muss das Mandat des kooptierten Mitglieds bestätigen. Im Falle einer Bestätigung vollendet das kooptierte Mitglied die Amtszeit seines Vorgängers, außer die Mitgliederversammlung beschließt anderweitig. Wird das kooptierte Mitglied nicht bestätigt, endet sein Mandat mit dem Ende der Mitgliederversammlung, ohne dass davon die ordnungsgemäße Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt beeinträchtigt wird.

<u>Artikel 16</u>. Das Verwaltungsorgan tritt mindestens zweimal im Jahr auf Einberufung durch den/die Vorsitzende/n zusammen. Es kann seine Sitzungen mittels Video abhalten.

Die Einberufungen werden vom/n der Vorsitzenden per einfachem Brief oder E-Mail mindestens 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin verschickt. Den Vorsitz im Verwaltungsorgan führt der/die Vorsitzende oder, in seiner/ihrer Abwesenheit, der/die stellvertretende Vorsitzende.

Das Verwaltungsorgan ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ungültige und leere Stimmzettel sowie Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden, der/die die Sitzung leitet, den Ausschlag.

Jedes Mitglied kann höchstens eine Vollmacht innehaben.

Über die Beschlüsse des Verwaltungsorgans wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des Verwaltungsorgans innerhalb eines Monats nach der Sitzung per E-Mail zugesandt wird. Werden innerhalb eines Monats nach der Versendung keine Anmerkungen gemacht gilt das Protokoll als angenommen. Sollte es Anmerkungen geben wird das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsorgans zur Genehmigung vorgelegt.

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

Artikel 17. Die Mitglieder des Verwaltungsorgans üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Mitgliedern des Verwaltungsorgans, denen bei satzungsmäßigen oder vom Verwaltungsorgan beschlossenen Sitzungen Reise- und Aufenthaltskosten entstehen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Bedingungen und Modalitäten für diese Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Sätze für die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten) werden vom Verwaltungsorgan festgelegt.

Mitglieder der Vereinigung, die den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben unterstützen, erhalten keine Vergütung, können aber die Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten nach den geltenden Sätzen sowie sonstiger Kosten nach den vom/der Anweisungsbefugten festgelegten Bedingungen erhalten.

<u>Artikel 18.</u> Das Verwaltungsorgan wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die damit zum/r Vorsitzenden und zum/r stellvertretenden Vorsitzenden der Vereinigung werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.

Die Amtszeit des/r Vorsitzenden und des/r stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Sie kann nur einmal verlängert werden. Der/die scheidende Vorsitzende bleibt bis zur Wahl eines/r neuen Vorsitzenden im Amt.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen nationalen Sektionen angehören.

Der /die Vorsitzende verliert aufgrund seiner/ihrer Schiedsrichterrolle sein/ihr Stimmrecht, weshalb eines der beiden stellvertretenden Mitglieder seiner Sektion dann Mitglied des Verwaltungsorgans wird. Bei Stimmengleichheit erhält der /die Vorsitzende jedoch sein/ihr Stimmrecht zurück.

<u>Artikel 19</u>. Mindestens drei Monate vor der Sitzung des Verwaltungsorgans, bei der die Wahlen stattfinden sollen, fordert der/die scheidende Vorsitzende die Verwaltungsratsmitglieder auf, Bewerbungen für die Ämter des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden einzureichen

Die Bewerbung kann durch den/die Kandidaten/in selbst oder durch andere erfolgen, wobei der/die Kandidat/in zugestimmt haben muss.

Die Bewerber/innen werden gebeten, sich dem/r scheidenden Vorsitzenden in einem Zeitraum von zwei Monaten vor dem für die Wahl festgesetzten Datum vorzustellen.

Einen Monat vor der im ersten Absatz genannten Sitzung des Verwaltungsorgans unterrichtet der/die scheidende Vorsitzende die Mitglieder über die bis dahin eingegangene Bewerbungen.

Das Verwaltungsorgan wählt den/die Vorsitzende und den/die stellverstretende Vorsitzende unter den eingegangenen Bewerbungen in zwei getrennten Wahlgängen. Ein/e Bewerber /in um das Amt des/der Vorsitzenden kann sich auch um das Amt des/die stellvertretenden Vorsitzenden bewerben.

Der /die scheidende Vorsitzende bleibt bis zum Ende der Woche im Amt, in der die Sitzung des Verwaltungsorgans mit der Wahl seines/ihres Nachfolgers (seiner/ihrer Nachfolgerin) erfolgt ist

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

<u>Artikel 20</u>. Vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung ist das Verwaltunsorgan im weitesten Sinne für alle Verwaltungshandlungen der Vereinigung zuständig.

Das Verwaltungsorgan ernennt auf Vorschlag seines/r Vorsitzenden eine/n Generalsekretär /in und eine/n Generalschatzmeister/in. Diese dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsorgans sein.

Das Verwaltungsorgan bestätigt außerdem alle anderen Inhaber /innen von Ämtern, die für die Geschäftsführung der Vereinigung erforderlich sind und die vom/von der Vorsitzenden ernannt und dem Verwaltungsorgan nach Artikel 26 vorgestellt werden. Andere Amtsinhaber/innen können, müssen aber nicht, Mitglieder des Verwaltungsorgans sein.

<u>Artikel 21</u>. Das Verwaltungsorgan ist befugt, bei Rechtsstreitigkeiten im Namen der Vereinigung sowohl als Kläger wie als Beklagter aufzutreten und wird dabei vom/n der Vorsitzenden oder von einem darzu bestellten Mitglied vertreten.

Bei Rechtsgeschäften, die nicht zum laufenden Geschäft gehören, genügen zur rechtsgültigen Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten die gemeinsamen Unterschriften zweier Verwaltungsorgansmitglieder, darunter die des/r Vorsitzenden, ohne dass diese eine Genehmigung nachweisen müssen.

<u>Artikel 22.</u> Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehen keine persönliche Verpflichtung in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Vereinigung ein.

Ihre Haftung gegenüber der Vereinigung und gegenüber Dritten beschränkt sich auf die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Gesetzes und der Satzung.

Sie sind nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen verantwortlich, die offensichtlich über die Bandbreite hinausgehen, innerhalb derer normalerweise umsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen und nach den Regeln der Vernunft eine abweichende Meinung haben könnten. Die Mitglieder des Verwaltungsrorgans sind nur für Fehler verantwortlich und haftbar, die ihnen persönlich zugerechnet werden können und die sie bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben begangen haben.

<u>Artikel 23</u>. Der/die Vorsitzende hat für die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsorgans zu sorgen. Er/sie führt unter der Aufsicht des Verwaltungsorgans die laufenden Geschäfte der Vereinigung und hat die diesbezügliche Zeichnungsberechtigung.

Er/sie ist der/die Anweisungsbefugte für die Ausgaben der zentralen Organe.

Der/die Vorsitzende kann darüber hinaus vom Verwaltungsorgan mit allen besonderen Aufgaben betraut werden, die in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsorgans fallen. Er /sie ist auch befugt, in dringenden Fällen alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, vorbehaltlich einer späteren Genehmigung. Die vom/v der Vorsitzenden ausgeübte laufende Geschäftsführung umfasst sowohl Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Notwendigkeiten der alltäglichen Verwaltung der Vereinigung hinausgehen, als auch Handlungen und Beschlüsse, die entweder aufgrund ihrer geringen Bedeutung, oder aufgrund

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

ihrer Dringlichkeit kein Eingreifen des Verwaltungsorgans rechtfertigen.

Artikel 24. Ist der/die Vorsitzende abwesend oder verhindert, übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende seine/ihre Aufgaben. Der/die Vorsitzende kann außerdem im

Voraus für die gesamte Dauer seines /ihres Mandats das Mitglied des Verwaltungsorgans

bestimmen, das ihn/sie im Falle seiner /ihrer Verhinderung vertreten soll.

Artikel 25. Der/die Generalsekretär/in ist mit Verwaltungs- und Durchführungsaufgaben

betraut, die im Rahmen der Tätigkeit der Organe der Vereinigung anfallen.

Der/die Generalsekretär/in unterrichtet die nationalen Sektionen regelmäßig über die

Entwicklung aller wichtigen Angelegenheiten.

Der/die Generalschatzmeister/in ist mit der Durchführung der Finanzgeschäfte und der

Buchführung der Zentralorgane der Vereinigung betraut.

Der/die Generalsekretär/in und der/die Schatzmeister/in nehmen an den Sitzungen des

Verwaltungsorgans ohne Stimmrecht teil.

Artikel 26. Der/die Vorsitzende kann in Ausübung seines/ihres Amtes ein Präsidium einsetzen,

dem neben ihm/ihr selbst der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Generalsekretär/in, der/ Generalschatzmeister/in und andere Amtsinhaberen/inn en angehören, die allesamt

dem/der Vorsitzenden unterstellt sind.

Im Falle der Einrichtung eines Präsidiums können dessen Mitgliedern Mandate zugewiesen

werden.

Innerhalb von sechs Monaten nach seiner/ihrer Wahl legt der/die Vorsitzende dem

Verwaltungsorgan sein/ihr Arbeitsprogramm und ggf. sein/ihr Präsidium zur Bestätigung

gemäß Artikel 20 vor.

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des

Verwaltungsorgans, wobei etwaige Reisekosten seiner Mitglieder zu berücksichtigen sind.

Der/die Vorsitzende kann für punktuelle Aufgaben Personen hinzuziehen, deren Fähigkeiten

als nützlich erachtet werden, sowohl für das gesamte wie auch einen Teil des Mandats.

Artikel 27. Der/die Vorsitzende kann nach Ablauf seiner/ihrer Amtszeit durch Beschluss des

Verwaltungsorgans zum/r Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Kapitel 6 – GESCHÄFTS- UND FINANZORDNUNG

Artikel 28. Das Verwaltungsorgan legt die Bestimmungen für die Durchführung der

vorliegenden Satzung und insbesondere eine Geschäfts- und eine Finanzordnung fest.

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg

- Nederland - Österreich - Portugal - Suomi/Finland - Sverige - United Kingdom

Kapitel 7 - HAUSHALT UND BUCHFÜHRUNG

Artikel 29. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Buchführung erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen enthalten sind, und allen anderen einschlägigen Vorschriften.

Das Verwaltungsorgan legt der jährlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie einen Haushaltsentwurf zur Genehmigung vor.

Die Einnahmen der Vereinigung umfassen:

- die Mitgliedsbeiträge;
- Zuschüsse, die ihr zur Erreichung der gesetzten Ziele gewährt werden können;
- und alle anderen gesetzlich zulässigen Einnahmen.

Der Jahresabschluss der Vereinigung wird innerhalb eines Monats nach seiner Genehmigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hinterlegt.

Die Annahme des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung gilt als Entlastung des Verwaltungsorgans.

Kapitel 8 - NATIONALE SEKTIONEN

<u>Artikel 30.</u> Die Organe der Sektionen bestehen aus der Mitgliederversammlung und einem Verwaltungsorgan, das von dieser - gegebenenfalls mit der Möglichkeit der Kooption - gewählt und nach den für die Gründung jeder Sektion geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingerichtet wird.

Die nationalen Sektionen tragen im Rahmen ihrer territorialen Kompetenzen zur Umsetzung der von der Vereinigung verfolgten Ziele, definiert im obenstehenden Artikel 3, bei. Insbesondere sind sie für die Anwendung von Ziffer 2) und 3) des Artikels zuständig.

Sie stellen die Verbindung zu den zentralen Organen der Vereinigung her, die für die Vertretung der Mitglieder bei den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union zuständig sind.

Kapitel 9 - ÄNDERUNGEN DER SATZUNG - AUFLÖSUNG – VERSCHIEDENES

<u>Artikel 31.</u> Jeder Vorschlag, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Vereinigung zum Gegenstand hat, muss vom Verwaltungsorgan oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Vereinigung ausgehen.

Das Verwaltungsorgan muss den Mitgliedern der Vereinigung mindestens zwei Monate im Voraus den Termin der Mitgliederversammlung bekannt geben, bei der über den genannten Vorschlag entscheiden wird.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ein Beschluss ist nur gültig, wenn er mit mindestens Zweidrittel der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

15 Sections : Belgique/België – Danmark - Deutschland – Éire/Ireland - España - France – Ελλας/Grèce - Italia – Luxembourg - Nederland – Österreich – Portugal – Suomi/Finland – Sverige - United Kingdom

Eine Änderung, die eines oder alle der in Artikel 3 genannten Ziele betrifft, zu deren Zweck die Vereinigung gegründet wurde, kann nur mit einer Vierfünftel-Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden.

Wenn die im zweiten Absatz genannte Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder der Vereinigung vereint wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder endgültig und rechtsgültig über den betreffenden Vorschlag entscheidet. Gemäß Artikel 10:1 ff. des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen tritt jede Änderung des Namens, der Gemeinnützigkeit und des Zwecks erst nach Genehmigung durch einen Königlichen Erlass in Kraft. Für die übrigen Satzungsänderungen ist eine notarielle Urkunde erforderlich.

Die Mitgliederversammlung legt die Modalitäten für die Auflösung und Abwicklung der Vereinigung fest.

<u>Artikel 32</u>. Im Falle einer freiwilligen Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder zwei Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Verwendung des nach Begleichung der Schulden und Lasten der Vereinigung verbleibenden Nettovermögens, wobei sie so weit wie möglich den Zweck, für den die Vereinigung gegründet wurde, berücksichtigt.

<u>Artikel 33.</u> Für alles, was in der vorliegenden Satzung nicht geregelt ist, erklären die Mitglieder, dass sie sich auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.